

**GEBÜHRENTARIF ZUR SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG**  
der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.06.2009

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestge- bühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen (mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht oder frei aufgestellt) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			15,00
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00		1)
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	12,00	3,00			2)
4.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50			15,00
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art					
	a) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00	4,00	1,00	3)
	b) jedoch im räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	3,00	1,00	3)

<sup>1)</sup> Mindestgebühr: wöchentlich 15,00 EUR, monatlich 45,00 EUR

<sup>2)</sup> Mindestgebühr: monatlich 30,00 EUR, jährlich 60,00 EUR

<sup>3)</sup> Mindestgebühr: täglich 15,00 EUR, wöchentlich 20,00 EUR, monatlich 50,00 EUR, jährlich 300,00 EUR

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestge- bühr
6.	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	30,00	3,00			4)
7.	Werbetafeln (Straßenstopper) bis 1 m <sup>2</sup> , erste Tafel zweite und jede weitere Tafel oder Tafel über 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	0,00 100,00				
8.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				20,00	
9.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
10.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (Parteien im Wahlkampf gebührenfrei) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,00	15,00
11.	Feste Sonnenschutzdächer und Vordächer, Erker je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	150,00 (einmalig)				

<sup>4)</sup> Mindestgebühr: monatlich 12,00 EUR, jährlich 120,00 EUR

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
12.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör, vorübergehend verlegt je 100 lfdm	70,00	10,00			15,00
13.	Kommerzielle Stände aus besonderem Anlass (z.B. Straßenfest) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				5,00	15,00
14.	Plakate, je angefangene 30 Stück bis DIN A 1 (größer als DIN A 1 doppelte Gebühr)		50,00	20,00		
15.	Kommerzielle Veranstaltungen in der Fußgängerzone pauschal je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche				0,20	15,00
16.	Großveranstaltungen in der Fußgängerzone und angrenzenden Straßen (z. B. Verkaufsoffener Sonntag, Stadtfest) Pauschale				500,00 (ganztägige Veranstaltung) 200,00 (ohne Abend- veranstaltung)	
17.	Für jede unerlaubte erlaubnispflichtige Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben					
18.	Für jede unerlaubte nicht erlaubnisfähige Sondernutzung wird die 5-fache Gebühr erhoben					